

Az.: 2 A 47/09
5 K 2042/06

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

des

- Kläger -
- Berufungsbeklagter -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch die Sächsische Bildungsagentur
Annaberger Straße 119, 09120 Chemnitz

- Beklagter -
- Berufungskläger -

wegen

Schulfinanzierung 1. August 2001 bis 31. Juli 2002
hier: Berufung

hat der 2. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Obergerverwaltungsgerichts Dr. Grünberg, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Dehoust und die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Hahn ohne mündliche Verhandlung

am 2. März 2011

für Recht erkannt:

Die Berufung des Beklagten gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 26. November 2008 - 5 K 2042/06 - wird zurückgewiesen, soweit das Verwaltungsgericht den Beklagten verpflichtet hat, den Kläger hinsichtlich der Gewährung weiterer Zuschüsse für die an der von diesem betriebenen Grund- und Mittelschule unterrichteten Integrationsschüler nach Maßgabe der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu bescheiden.

Auf die Berufung des Beklagten wird das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 26. November 2008 - 5 K 2042/06 - im Übrigen geändert und die Klage im Übrigen abgewiesen.

Von den Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens trägt der Kläger 4/5 und der Beklagte 1/5; von den Kosten des Berufungsverfahrens trägt der Kläger 9/10 und der Beklagte 1/10.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

1 Die Beteiligten streiten um die Höhe des Sach- und Personalkostenzuschusses für die vom Kläger in Dresden in freier Trägerschaft betriebene Grund- und Mittelschule im Zeitraum 1. August 2001 bis 31. Juli 2002.

2 Mit Bescheid vom 26. September 2002 bewilligte das Regionalschulamt Dresden dem Kläger für den Zeitraum 1. August 2001 bis 31. Juli 2002 eine staatliche Finanzhilfe für Sach- und Personalaufwendungen in Höhe von 482.758,13 €. Der Bescheid berücksichtigt 128 Grundschüler, 60 Mittelschüler, jeweils zwei hörgeschädigte und geistig behinderte Grundschüler, jeweils einen lern- und einen sehbehinderten Grundschüler sowie jeweils einen geistig behinderten, lernbehinderten und körperbehinderten Mittelschüler. Die Berechnung der Höhe der Zuschüsse erfolge über jährliche Pauschalen auf der Grundlage der Sach- und Personalausgaben je

Schüler vergleichbarer öffentlicher Schulen nach der Zuschussverordnung 1997. Dieser lägen entsprechende Kostenermittlungen der Schulträger im Auftrag des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen aus dem Jahr 1994 zugrunde, deren Höhe sich nach den einzelnen Schularten gliederte. Danach belaufe sich die Pauschale je Grundschüler im Zeitraum 1. bis 31. August 2001 auf 4.068,00 DM, im Zeitraum 1. September bis 31. Dezember 2001 auf 4.146,00 DM und im Zeitraum 1. Januar bis 31. Juli 2002 auf 4.202,00 DM/2.148,45 €. Den vom Kläger gegen diesen Bescheid erhobenen Widerspruch wies das Regionalschulamt Dresden mit Widerspruchsbescheid vom 3. Februar 2003 zurück. Der Widerspruchsbescheid wurde dem Kläger am 13. Februar 2003 zugestellt.

- 3 Am 11. März 2003 erhob der Kläger Klage zum Verwaltungsgericht Dresden, mit der er „die zutreffende Bezuschussung“ sowohl für die „Regel-Grundschüler als auch für die in die Förderschule integrierten Förderschüler“ begehrte. Auf Antrag der Beteiligten wurde mit Beschluss vom 2. Februar 2006 - 5 K 1746/03 - das Ruhen des Verfahrens angeordnet.

- 4 Unter dem 24. Oktober 2006 erließ das Regionalschulamt Dresden einen Bescheid, in dem es für die im Zeitraum 1. August 2001 bis 31. Juli 2002 an der Grund- und Mittelschule des Klägers unterrichteten neun integrierten Schüler mit Förderbedarf (Inte-grationsschüler) einen weiteren Personalkostenzuschuss in Höhe von 31.017,24 € bewilligte. Die Ermittlung der an öffentlichen Schulen für die Integration von behinderten Schülern erteilten Unterrichtsstunden habe im maßgeblichen Zeitraum einen durchschnittlichen Stundenansatz von 2,6772 Stunden an Grundschulen und 1,4555 Stunden an Mittelschulen ergeben. Das Lehrerjahresgehalt für eine in die Vergütungsgruppe III BAT-O eingruppierte Lehrkraft an Grund- und Mittelschulen habe im Schuljahr 2001/2002 bei 46.864,02 € gelegen. Bei 28 Lehrerwochenstunden an Grundschulen und 27 Lehrerwochenstunden an Mittelschulen beliefen sich die durchschnittlichen Kosten für eine Lehrerwochenstunde auf 1.673,72 € bzw. 1.735,70 €, die Kosten für einen integrierten Schüler an einer öffentlichen Grundschule mithin auf $(1.673,72 \text{ €} \times 2,6772 \text{ Stunden}) = 4.480,81 \text{ €}$ (richtig: 4.480,88 €) und für einen integrierten Schüler an einer öffentlichen Mittelschule auf $(1.735,70 \text{ €} \times 1,4555 \text{ Stunden}) = 2.526,25 \text{ €}$ (richtig: 2.526,31 €), wovon 90 v. H. zu erstatten seien. Der Bescheid wurde dem Kläger am 26. Oktober 2006 zugestellt.

- 5 Mit am gleichen Tag beim Verwaltungsgericht eingegangenen Schriftsatz vom 26. November 2006 erklärte der Kläger das nunmehr unter dem Aktenzeichen - 5 K 2042/06 - fortgeführte Klageverfahren hinsichtlich des im Bescheid vom 24. Oktober 2006 bewilligten Betrages in der Hauptsache für erledigt und beantragte im Übrigen, ihn wegen des Zuschusses für den Betrieb seiner Grund- und Mittelschule unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu bescheiden. Die Finanzhilfe für die Integrationsschüler sei fehlerhaft ermittelt worden. Ausgehend von den Personalausgaben für Grund- und Mittelschulen im Freistaat Sachsen gemäß dem Haushaltsplan im Schuljahr 2001/2002 und den geleisteten Unterrichtsstunden koste eine Unterrichtsstunde an Grundschulen 1.953,26 € und an Mittelschulen 1.993,82 €. Die Integrationskosten müssten den je nach Schüler, Behinderungsart und -grad unterschiedlichen sonderpädagogischen Förderbedarf berücksichtigen. Auch sei der Integrationsaufwand an Mittelschulen in freier Trägerschaft höher, weil dort anders als an öffentlichen Schulen eine lernzieldifferente Integration durchgeführt werde. Nach § 15 Abs. 2 SächsFrTrSchulG habe er, der Kläger, für die Regelschüler Anspruch auf Finanzhilfe in Höhe von bis zu 90 v. H. der laufenden Sach- und Personalkosten einer öffentlichen Grundschule abzüglich eines angemessenen Schulgeldes. Die Einschränkung „bis zu“ berechtige den Verordnungsgeber nicht, schon bei dem von ihm ermittelten Zuschusssatz unter 90 v. H. zu bleiben und etwa nur 80 v. H. anzusetzen. Zu den laufenden Personalkosten gehörten neben den Aufwendungen für das pädagogische Personal auch die Kosten der Unfallversicherung; Sachkosten entstünden sowohl beim Beklagten als auch bei den kommunalen Schulträgern. Der Beklagte habe vor Erlass der Zuschussverordnung 1997 eigene Ermittlungen angestellt, bei denen nur ein Teil der genannten Kosten berücksichtigt worden sei. Der mit Wirkung vom 1. Januar 1998 festgesetzte Zuschusssatz für Grundschulen entspreche den Ermittlungen des Gutachters für das Haushaltsjahr 1996, wobei die Sätze bereits auf den 1. Januar 1998 fortgeschrieben worden seien. Seither habe es Veränderungen aufgrund geänderter tatsächlicher Kosten nicht mehr gegeben. So wie am Jahresbeginn 1998 die realen Verhältnisse des Jahres 1996 zugrunde gelegt worden seien, hätten spätestens zum Jahresbeginn 2002 die realen Verhältnisse des Jahres 2000 berücksichtigt werden müssen. Eine Fortschreibung ohne Neuerhebung für mehr als vier Jahre sei unzulässig, weil damit die Entscheidung des Gesetzgebers über die Höhe der Finanzhilfe ausgehebelt werde. Mit dem vom Beklagten in Auftrag gegebenen-Gutachten für die Jahre 1999 bis 2001 und dem Gutachten des-

Instituts für das Haushaltsjahr 2002 lägen Anhaltspunkte für die tatsächlichen Kosten vor. Beide Gutachten hätten für Grundschulen erheblich höhere Kosten ermittelt, als sie der Zuschussverordnung 1997 zugrunde lägen.

- 6 Der Beklagte trat der Klage entgegen und verteidigte die angefochtenen Bescheide. Die in der Zentralrechnung der Haushaltsjahre 2001 und 2002 ausgewiesenen Gesamtpersonalausgaben der entsprechenden Schulart könnten nicht herangezogen werden, weil sie nicht nur die gezahlten Vergütungen für die tatsächlich geleisteten Unterrichtsstunden enthielten, sondern auch Personalausgaben für an Schulaufsichtsbehörden abgeordnete Lehrer, für Lehrer, die nicht das volle Regelstundenmaß unterrichteten, wie z. B. Schulleiter/stellvertretende Schulleiter, Fachleiter, sowie für in Altersteilzeit befindliche Lehrer. Um diese Ausgaben müssten die Personalausgaben verringert werden, damit diese zu den tatsächlich geleisteten wöchentlichen Unterrichtsstunden ins Verhältnis gesetzt werden könnten. Die Ermittlung des Zuschusssatzes für Grundschulen und dessen Festsetzung in der Zuschussverordnung 1997 sei nach der Rechtsprechung des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts im Zeitraum 1. Januar 1998 bis 31. Juli 1998 nicht rechtswidrig gewesen. Die vom Beklagten im Zuge der Überarbeitung der Zuschussverordnung angestellten Berechnungen hätten für Grundschulen einen Zuschusssatz von 3.551,00 DM je Schüler ergeben. In die Kostenermittlung des Gutachters seien demgegenüber Positionen eingeflossen, zu deren Berücksichtigung der Beklagte nicht verpflichtet sei. Gleichwohl sei der vom Gutachter ermittelte Satz von 3.696,00 DM für Grundschulen übernommen worden. Die Frage, weshalb der Zuschusssatz für Grundschulen die tatsächliche Kostenentwicklung nicht mehr abbilde, habe der Kläger nicht konkret beantwortet.

- 7 Mit Urteil vom 26. November 2008 - 5 K 2042/06 - verpflichtete das Verwaltungsgericht den Beklagten, den Kläger hinsichtlich der Gewährung weiterer Zuschüsse für den Betrieb seiner Grund- und Mittelschule im Zeitraum 1. August 2001 bis 31. Juli 2002 nach Maßgabe der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu bescheiden, und hob den Bescheid vom 26. September 2002, den Widerspruchsbescheid vom 10. Februar 2003 und den Bescheid vom 24. Oktober 2006 auf, soweit diese der Neubescheidung entgegenstehen; im Übrigen stellte es das Verfahren ein. Die Berechnung des zusätzlichen Personalkostenzuschusses für die

Integrationsschüler sei rechtsfehlerhaft, weil sie nicht § 15 Abs. 2 SächsFrTrSchulG in der vom Sächsischen Obergerverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 10. März 2006 - 2 B 771/04 - vorgenommenen Auslegung folge. Um die durchschnittlichen Kosten der für die zusätzliche Förderung erforderlichen Lehrerwochenstunden eines Lehrers an einer öffentlichen Schule derselben Schulart berechnen zu können, seien die Gesamtkosten „pauschalierend“ in Ansatz zu bringen, die für Lehrer an einer öffentlichen Schule dieser Schulart aufgewendet würden. Auszugehen sei dabei von den dem Beklagten durch die im Haushaltsplan festgelegten Lehrerplanstellen entstandenen Kosten. Es sei kein Grund ersichtlich, die Kosten anders zu berechnen als für Lehrerstunden der Regelschüler, bei denen auf die Gesamtkosten laut Haushaltsplan abzustellen sei. Dies entspreche am Besten dem Wortlaut des § 15 Abs. 2 SächsFrTrSchulG, wo von „Kosten entsprechender öffentlicher Schulen“ die Rede sei. Dazu gehörten auch die vom Kläger durch Beitragsbescheid der Berufsgenossenschaft nachgewiesenen Kosten der Unfallversicherung. Der Kläger habe ferner Anspruch auf Neubescheidung des Sach- und Personalkostenzuschusses seiner Grundschule. Nach dem Urteil des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts vom 10. April 2008 - 2 B 62/07 - ergebe sich eine Verpflichtung des Verordnungsgebers zur vollständigen Neuermittlung der Datenbasis dann, wenn die den Zuschusssätzen zugrunde liegenden Daten schlechterdings nicht mehr zur Ermittlung der für den laufenden Betrieb erforderlichen Kosten einer entsprechenden öffentlichen Grundschule geeignet seien. Davon sei hinsichtlich der den Zuschusssätzen für Grundschulen zugrunde liegenden Daten auszugehen. So habe der massive Schulanfängereinbruch dazu geführt, dass die Zahl der Lehrer je Schüler und damit auch die Lehrpersonalkosten je Schüler angestiegen seien. Damit könne die jährliche Steigerung des pauschalierten Personalkostenanteils die tatsächlich angefallenen Personalkosten nicht mehr abbilden. Dem könne der Beklagte nicht entgegen halten, dass jedenfalls im Schuljahr 2001/2002 das für eine in privater Trägerschaft befindliche Schule erforderliche Existenzminimum gezahlt worden sei. Von der vom Gesetzgeber in § 15 Abs. 2 SächsFrTrSchulG festgelegten Zuschusshöhe von bis 90 v. H. dürfe sich der Verordnungsgeber nach unten hin nicht beliebig weit bis zur Grenze des Existenzminimums entfernen. Auch habe der Gesetzgeber bei der Gesetzesänderung im Jahr 2000 die Höhe der Zuschüsse für allgemein bildende Schulen in freier Trägerschaft beibehalten. Er habe lediglich sinkenden Schülerzahlen an öffentlichen Schulen als Folge des Geburtenrückgangs Rechnung tragen und dabei

die Ersatzschulen nicht zu Lasten seiner eigenen Schulen bevorzugen wollen. Allein diesem Zweck habe die Hinzufügung der Worte „bis zu“ dienen sollen, nicht aber dazu, die Zuschusshöhe für allgemein bildende Schulen generell abzusenken. Auch bei Auswertung des-Gutachtens gelange man dazu, dass sich beim Vergleich der zuschussfähigen Kosten abzüglich des gezahlten Schulgeldes bei Grundschulen erhebliche Unterdeckungen zeigten. Der Kläger sei auch in eigenen Rechten verletzt, weil Hinweise darauf, dass ihm bereits jetzt ein zu hoher Zuschuss gewährt worden sei, fehlten. Bei der Neuberechnung seien zudem die Kosten der Unfallversicherung zu berücksichtigen.

- 8 Gegen das ihm am 15. Dezember 2008 zugestellte Urteil hat der Beklagte die vom Verwaltungsgericht zugelassene Berufung eingelegt. Zu deren Begründung führt der Beklagte aus, die Berechnung des Personalkostenzuschusses für die an der Grund- und Mittelschule des Kläger unterrichteten Integrationsschüler auf der Grundlage der im Haushaltsplan ausgebrachten Planstellen/Stellen für Grund- und Mittelschullehrer entspreche nicht den für den laufenden Betrieb einer öffentlichen Grund- und Mittelschule erforderlichen Kosten im Sinn von § 15 Abs. 2 Satz 1 SächsFrTrSchulG. Der Gesetzgeber habe durch diese Regelung hinreichend deutlich zum Ausdruck gebracht, dass freie Schulträger lediglich in dem Umfang staatliche Zuschüsse beanspruchen könnten, in dem auch an öffentlichen Schulen derselben Schulart tatsächlich zusätzliche Schulstunden gehalten würden und hierfür Kosten anfielen. Dem entspreche die Berechnung des Beklagten. Das Sächsische Obergericht habe im Urteil vom 10. März 2006 lediglich gefordert, dem Schulträger die Kosten „an einer öffentlichen Schule derselben Schulart“ zu erstatten. Soweit das verwaltungsgerichtliche Urteil hierzu pauschal auf den Haushaltsplan verweise, umfassten die Personalausgaben der entsprechenden Schulart nicht nur die gezahlten Vergütungen für die tatsächlich geleisteten Unterrichtsstunden; darüber hinaus partizipiere der Kläger an den im Haushaltsplan enthaltenen Kosten für Personalüberhänge. Rechtsfehlerhaft sei auch die Auffassung des Verwaltungsgerichts, die den Zuschusssätzen der Zuschussverordnung 1997 zugrunde liegenden Daten seien schlechterdings nicht mehr zur Ermittlung der für den laufenden Betrieb erforderlichen Kosten einer öffentlichen Grundschule geeignet. Soweit das Verwaltungsgericht eine Pflicht des Beklagten zur Neuberechnung aufgrund des Rückgangs der Schülerzahlen annehme, widerspreche dies der Rechtsprechung des

Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts, wonach dem Verordnungsgeber ein wertender Spielraum zustehe. Dies gelte erst recht nach Inkrafttreten des Haushaltbegleitgesetzes 2001/2002. In der Gesetzesbegründung werde hervorgehoben, dass der Zuschusssatz von 90 v. H. abzüglich eines sozial zumutbaren Schulgeldes deutlich über dem Existenzminimum liege. Sinkenden Schülerzahlen an öffentlichen Schulen als Folge des Geburtenrückgangs könne der Gesetzgeber Rechnung tragen, jedoch brauche er die Ersatzschulen nicht zu Lasten seiner eigenen Schulen zu bevorzugen. Damit habe der Gesetzgeber klar bekundet, dass sich konkrete Umstände, wie eine Veränderung der Kosten öffentlicher Schulen aufgrund eines geburtenbedingten Schülerrückgangs, nicht auf die Höhe der staatlichen Finanzhilfe auswirken, diese insbesondere nicht die Pflicht des Verordnungsgebers zur Anhebung der Zuschüsse entsprechend der Kostenentwicklung begründen sollten. Vor diesem Hintergrund sei daher auch die weitere Formulierung in der Gesetzesbegründung zu verstehen, wonach die Höhe der Zuschüsse für allgemein bildende Schulen in freier Trägerschaft beibehalten werden sollten. Auch lasse die Entwicklung der Grundschulen in freier Trägerschaft, von 18 Schulen mit 1.061 Schülern im Schuljahr 1998/1999 auf 57 Schulen mit 6.069 Schülern im Schuljahr 2006/2007, nicht darauf schließen, dass die Zahlung der gesteigerten Zuschusssätze nach der Zuschussverordnung 1997 das gesetzgeberische Ziel der weiteren Förderung von Neugründungen im Bereich der Grundschulen verfehlt habe. Zurückzuweisen sei schließlich die Auffassung des Verwaltungsgerichts, auch bei einer Auswertung des-Gutachtens gelange man dazu, dass das der Zuschussverordnung 1997 zugrunde liegende Datenmaterial veraltet sei. Zu bestreiten sei insbesondere, dass das Gutachten die in den Jahren 1999, 2000 und 2001 tatsächlich für den laufenden Betrieb einer öffentlichen Grundschule entstandenen Kosten abbilde.

9 Der Beklagte beantragt,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 26. November 2008 - 5 K 2042/06 - zu ändern und die Klage abzuweisen.

10 Der Kläger beantragt,

die Berufung zurückzuweisen,

hilfsweise:

festzustellen, dass § 2 der Zuschussverordnung vom 16. Dezember 1997 ab dem Schuljahr 2001/2002 bezüglich des für Grundschulen festgelegten Satzes nicht den Anforderungen des Gesetzes entspricht.

11 Er verteidigt das angefochtene Urteil.

12

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die Behördenakten des Beklagten, die Akten des Verwaltungsgerichts Dresden in den Verfahren - 5 K 1746/03 und 5 K 2042/06 - sowie die Akten des Berufungsverfahrens verwiesen.

Entscheidungsgründe

13 Die Entscheidung ergeht ohne mündliche Verhandlung, weil sich der Kläger und der
Beklagte hiermit einverstanden erklärt haben (vgl. § 125 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 101
Abs. 2 VwGO).

14 Die zulässige Berufung des Beklagten hat überwiegend Erfolg.

15 1. Der Kläger hat keinen Anspruch auf Verpflichtung des Beklagten, seinen Antrag auf Gewährung weiterer Zuschüsse zu den Personal- und Sachkosten der Regelschüler seiner Grundschule unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu bescheiden (vgl. § 113 Abs. 5 Satz 2 VwGO). Insoweit hat das Verwaltungsgericht der Klage zu Unrecht statt gegeben. Die dem Kläger mit dem angefochtenen Bescheid des Beklagten vom 26. September 2002 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 3. Februar 2003 insoweit gewährte staatliche Finanzhilfe entspricht nach Grund und Höhe der Rechtslage.

16 Der Umfang der staatlichen Finanzhilfe bemisst sich nach § 15 Abs. 2 SächsFrTrSchulG vom 4. Februar 1992 (SächsGVBl. S. 37) in der am 1. August 2001 in Kraft getretenen Fassung von Art. 7 Haushaltbegleitgesetz 2001/2002 vom 14. Dezember 2000 (SächsGVBl. S. 513). Danach umfassen die Zuschüsse für als Ersatzschulen genehmigte allgemein bildende Schulen - mit Ausnahme der Förderschulen (vgl. § 15 Abs. 3 SächsFrTrSchulG) - bis zu 90 v. H. der für den laufenden Betrieb erforderlichen Personal- und Sachkosten entsprechender

öffentlicher Schulen unter Anrechnung eines sozial zumutbaren Schulgelds. Sie werden in Form von festen Beträgen je Schüler und Schulart durch Rechtsverordnung der Staatsregierung im Einvernehmen mit den Ausschüssen für Haushalt und Finanzen sowie Schule, Jugend und Sport des Sächsischen Landtags festgelegt. Dies ist in der Zuschussverordnung vom 16. Dezember 1997 - ZuschussVO 1997 - (SächsGVBl. S. 682) geschehen.

17

In rechtskräftigen Urteilen vom 29. April 2010 - 2 A 42/09 (vgl. SächsVBl. 2011, 57) und 2 A 43/09 - hat der Senat entschieden, dass der Zuschusssatz für Grundschulen nach § 2 ZuschussVO 1997 im Zeitraum 1. August 2002 bis 31. Juli 2003 rechtmäßig war, und ausgeführt:

Gemäß § 15 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 und 2 SächsFrTrSchulG i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 ZuschussVO 1997 sind die in § 2 ZuschussVO 1997 normierten Zuschusssätze jährlich fortzuschreiben, wobei 80 v. H. des jeweiligen Zuschusssatzes als pauschalierter Personalkostenanteil um den vom Hundertsatz zu erhöhen ist, um den die Bezüge für angestellte Lehrkräfte im öffentlichen Dienst des Freistaats Sachsen steigen, und 20 v. H. des jeweiligen Zuschusssatzes als pauschalierter Sachkostenanteil um den Vomhundertsatz der durchschnittlichen Steigerung der Lebenshaltungskosten zu erhöhen ist. Die Fortschreibbarkeit als solche ist nicht auf einen bestimmten Zeitraum seit dem Inkrafttreten der Zuschussverordnung 1997 am 1. Januar 1998 beschränkt; ebenso wenig kann der gesetzlichen Regelung eine zeitliche Beschränkung hinsichtlich der den festgesetzten Zuschusssätzen zugrunde liegenden Berechnungsgrundlagen entnommen werden. Die Fortschreibungsregelung ist vielmehr langfristig angelegt. Konkrete Umstände, wie etwa eine Veränderung der Kosten öffentlicher Schulen aufgrund eines geburtenbedingten Rückgangs der Schülerzahlen, oder der unterschiedliche Anstieg der zur Berechnung der durchschnittlichen Steigerung der Lebenshaltungskosten herangezogenen Ausgabepositionen, sind sonach nicht zu berücksichtigen. Zwar hat sich die Zuschussberechnung nach § 15 Abs. 2 Satz 1 SächsFrTrSchulG an den für den laufenden Betrieb erforderlichen Personal- und Sachkosten entsprechender öffentlicher Schulen zu orientieren. Dies bedeutet jedoch nicht, dass der fortgeschriebene Zuschusssatz diese Kosten „auf den Cent genau“ abbilden muss. Der Verordnungsgeber hat vielmehr hinsichtlich der Höhe der Zuschusssätze einen Wertungsspielraum (vgl. Senatsurt. v. 10. März 2006 - 2 B 774/04 -, juris; Senatsurt. v. 16. Januar 2008 - 2 B 574/07 -). Dies legt zudem der Wortlaut des § 15 Abs. 2 Satz 1 SächsFrTrSchulG in der vorliegend anzuwendenden Fassung nahe, wonach die Zuschüsse für allgemein bildende Schulen „bis zu“ 90 v. H. der Personal- und Sachkosten entsprechender öffentlicher Schulen umfassen. Hinzu kommt, dass nach § 15 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 SächsFrTrSchulG der sich auf 80 v. H. belaufende pauschalisierte Personalkostenanteil am Zuschusssatz und damit der weit überwiegende Kostenanteil entsprechend dem Anstieg der Bezüge für Lehrkräfte im öffentlichen Dienst und nach § 15 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 SächsFrTrSchulG der sich auf 20 v. H. belaufende pauschalisierte Sachkostenanteil entsprechend dem durchschnittlichen

Anstieg der Lebenshaltungskosten zu erhöhen ist. Die Anpassung erfolgt damit unter Rückgriff auf sachgerechte und realitätsnahe Anpassungsmaßstäbe (vgl. Senatsurt. v. 10. April 2008 - 2 B 62/07 und 2 B 55/07 -).

An diesen vom Senat für frühere Bewilligungszeiträume entwickelten Grundsätzen ist auch für den vorliegend verfahrensgegenständlichen Bewilligungszeitraum 1. August 2002 bis 31. Juli 2003 festzuhalten. Der Beklagte hat - was der Kläger nicht in Abrede stellt - die Zuschusssätze für Grundschulen entsprechend der vorstehend dargelegten gesetzlichen Regelung bis zu diesem Zeitraum fortgeschrieben und die sich danach ergebenden Beträge der Berechnung der staatlichen Finanzhilfe für den Kläger in dem angefochtenen Bescheid zugrunde gelegt. Hierbei hat der Beklagte, anders als der Kläger meint, nicht die Entscheidung des Gesetzgebers in § 15 Abs. 2 Satz 1 SächsFrTrSchulG unterlaufen, wonach die Zuschüsse bei allgemein bildenden Schulen „bis zu 90 vom Hundert“ der für den laufenden Betrieb einer entsprechenden öffentlichen Schule erforderlichen Personal- und Sachkosten umfassen. Nach § 15 Abs. 2 Satz 1 SächsFrTrSchulG in der (hier nicht anzuwendenden) bis zum 31. Juli 2001 geltenden Fassung umfassten die Zuschüsse „90 vom Hundert“ dieser Kosten. Auch wenn danach ein Vomhundertsatz in bestimmter Höhe vorgesehen war, ist nach der Rechtsprechung des Senats, wie dargelegt, gleichwohl davon auszugehen, dass der Gesetzgeber dem Verordnungsgeber bei der Fortschreibung der Zuschusssätze einen Wertungsspielraum zugebilligt hat (vgl. Senatsurt. v. 10. März 2006 - 2 B 774/04 -, juris). Daran hat sich durch die Neufassung von § 15 Abs. 2 SächsFrTrSchulG durch Art. 7 Haushaltbegleitgesetz 2001/2002 nichts geändert. Ausweislich der Gesetzesbegründung (vgl. LT-Drs. 3/2401 S. 87 ff.) liegt der „bisherige Zuschusssatz in Höhe von 90 % abzüglich eines sozial zumutbaren Schulgelds deutlich über dem Existenzminimum“. Dennoch wurde die Höhe der Zuschüsse für allgemein bildende Schulen in freier Trägerschaft beibehalten, um weiterhin Neugründungen in diesem Bereich zu fördern. Damit hat der Gesetzgeber der Sache nach an der bisherigen Regelung, auch hinsichtlich der Fortschreibung der Zuschüsse, festgehalten. Dies zeigt sich ferner daran, dass er die in § 2 ZuschussVO 1997 für allgemein bildende Schulen festgesetzten Sätze unverändert beibehalten hat.

2. Die Gewährung staatlicher Finanzhilfe an allgemein bildende Grundschulen in freier Trägerschaft nach § 15 Abs. 2 SächsFrTrSchulG in Verbindung mit der Zuschussverordnung 1997 steht im verfahrensgegenständlichen Bewilligungszeitraum 1. August 2002 bis 31. Juli 2003 nicht in Widerspruch zu den verfassungsrechtlichen Vorgaben aus Art. 7 Abs. 4 GG, Art. 102 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 2 SächsVerf.

a) Art. 7 Abs. 4 GG gewährleistet das Recht, private Schulen zu errichten und sie vorbehaltlich staatlicher Genehmigung nach Maßgabe der Landesgesetze als Ersatz für öffentliche Schulen zu betreiben. Diese Gewährleistung sichert der Institution Privatschule verfassungsrechtlich ihren Bestand und eine ihrer Eigenart entsprechende Verwirklichung. Wahrgenommen wird dieser Schutz durch die für die Schulgesetzgebung ausschließlich zuständigen Länder, die nach Art. 7 Abs. 4 GG verpflichtet sind, das private Ersatzschulwesen neben dem öffentlichen Schulwesen zu fördern und in seinem Bestand zu schützen. Bei der Entscheidung,

in welcher Weise er dieser Schutz- und Förderpflicht nachkommt, hat der Landesgesetzgeber eine weitgehende Gestaltungsfreiheit. Dies gilt auch für die Gewährung finanzieller Leistungen. Aus Art. 7 Abs. 4 Satz 1 GG folgt kein verfassungsunmittelbarer Anspruch auf Gewährung staatlicher Finanzhilfe und erst recht kein Anspruch auf Leistungen in bestimmter Höhe. Zu einer solchen Hilfe ist der Staat nur verpflichtet, wenn andernfalls der Bestand des Ersatzschulwesens als Institution evident gefährdet wäre (vgl. BVerfG, Urt. v. 8. April 1987, BVerfGE 75, 40, 62 ff.; Beschl. v. 23. November 2004, BVerfGE 112, 74, 83/84).

Die in Art. 7 Abs. 4 GG, Art. 102 Abs. 3 SächsVerf verbürgte Privatschulfreiheit gewährleistet institutionellen Schutz nicht nur in rechtlicher, sondern auch in tatsächlicher Hinsicht: Der Landesgesetzgeber ist verpflichtet, das Ersatzschulwesen als solches im sozialen und gesellschaftlichen Raum tatsächlich lebensfähig zu erhalten. Damit korrespondiert aber kein Anspruch des einzelnen privaten Schulträgers darauf, ihm die Voraussetzungen zur Rechtsausübung zu verschaffen. Die finanziellen Lasten und unternehmerischen Risiken, die durch die Gründung einer Privatschule notwendigerweise verursacht werden, nimmt die Verfassung dem Ersatzschulträger nicht ab. Sie gleicht mit ihrer Schutz- und Handlungspflicht allein den Nachteil aus, den das Privatschulwesen erleidet, weil es den in Art. 7 Abs. 4 Satz 2 bis 4 GG, Art. 102 Abs. 3 Satz 2 bis 4 SächsVerf normierten verfassungsrechtlichen Genehmigungserfordernissen unterworfen ist, die ohne Hilfe des Staates auf Dauer nicht eingehalten werden können. Die dem Landesgesetzgeber bei der Erfüllung dieser Pflicht eingeräumte weitgehende Gestaltungsfreiheit gebietet indes keine vollständige, sondern allenfalls eine anteilige Übernahme der den Ersatzschulen entstehenden Kosten. Da Schutzobjekt das Ersatzschulwesen als Institution ist, hat sich der Umfang der verfassungsrechtlich gebotenen Förderung an seinen existenziellen Bedürfnissen zu orientieren. Die den Staat treffende Schutzpflicht löst daher erst dann eine Handlungspflicht aus, wenn andernfalls der Bestand des Ersatzschulwesens als Institution evident gefährdet wäre (vgl. BVerfG, Urt. v. 8. April 1997 a. a. O.; Beschl. v. 23. November 2004 a. a. O.; Beschl. v. 9. März 1994, BVerfGE 90, 107, 116, 117; BVerwG, Urt. v. 17. März 1988, BVerwGE 79, 154, 158; Beschl. v. 26. Juli 2005, Buchholz 421 Nr. 129).

Daran anknüpfend begründet Art. 102 Abs. 4 Satz 2 SächsVerf einen Anspruch der Schulen in freier Trägerschaft, welche die Aufgaben von Schulen in öffentlicher Trägerschaft wahrnehmen, auf finanziellen Ausgleich, wenn und soweit sie Unterricht und Lernmittel unentgeltlich anbieten. Die Bestimmung regelt die Förderung privater Ersatzschulen dem Grunde, nicht aber der Höhe nach. Dem Landesgesetzgeber steht bei der Regelung der Höhe des finanziellen Ausgleichs ein weiter Gestaltungsspielraum zu, der nur durch die Pflicht zur Gewährung desjenigen Grundförderbetrags begrenzt ist, ohne den die Existenz privater Ersatzschulen gefährdet wäre. „Anspruch auf finanziellen Ausgleich“ bedeutet in diesem Zusammenhang daher ebenfalls nicht Anspruch auf vollständige Kostenerstattung, sondern lediglich die Verpflichtung des einfachen Gesetzgebers, privaten Ersatzschulen bei der Bewältigung der finanziellen Lasten Unterstützung zu leisten (vgl. SächsVerfGH, Urt. v. 25. Oktober 1996, JbSächsOVG 4, 132, 134, 135, 136; Beschl. v. 19. Juli 2007 - Vf. 82-IV-07 [e. A.] -).

b) § 15 SächsFrTrSchulG konkretisiert den in Art. 102 Abs. 4 Satz 2 SächsVerf garantieren finanziellen Ausgleich für Schulen in freier Trägerschaft nach Art und Umfang. Soweit nach § 15 Abs. 2 Satz 1 und 2 SächsFrTrSchulG staatliche Finanzhilfe für allgemein bildende Schulen in Form von Zuschüssen nach einem festen Vomhundertsatz der für den laufenden Betrieb erforderlichen Personal- und Sachkosten entsprechender öffentlicher Schulen gewährt wird, ist dies verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden (vgl. BVerfG, Beschl. v. 9. März 1984, BVerfGE 90, 128, 144). Der Vomhundertsatz muss allerdings so bemessen sein, dass mit Blick auf die die privaten Schulträger treffenden Kosten die Existenz des Ersatzschulwesens als Institution nicht evident gefährdet ist. Dem dient nach dem Willen des Gesetzgebers die in § 15 Abs. 2 Satz 3 SächsFrTrSchulG normierte Fortschreibung der in der Zuschussverordnung 1997 festgesetzten Zuschusssätze. Gleichwohl obliegt dem Gesetzgeber eine Beobachtungspflicht, die ihn von Verfassungs wegen dann zum Eingreifen verpflichtet, wenn die Entwicklung ein solches Ausmaß erreicht hat, dass die gesetzlich festgeschriebene Bemessungsgrundlage den Fortbestand der Ersatzschulen offensichtlich gefährdet. Dies kann jedenfalls für den vorliegend in Rede stehenden Bewilligungszeitraum 1. August 2002 bis 31. Juli 2003 hinsichtlich der im Freistaat Sachsen in freier Trägerschaft betriebenen Grundschulen jedoch noch nicht angenommen werden.

Insbesondere ist der Gesetzgeber tätig geworden und hat überprüft, ob die Regelung in § 15 Abs. 2 SächsFrTrSchulG der ihm obliegenden Schutz- und Förderpflicht aus Art. 7 Abs. 4 GG, Art. 102 Abs. 3 und 4 SächsVerf gerecht wird. Im Ergebnis dessen wurde durch Art. 7 Haushaltbegleitgesetz 2001/2002 u. a. der Zuschusssatz für, was hier allein von Belang ist, allgemein bildende Schulen geändert: Statt bisher 90 v. H. betrug der Zuschusssatz nunmehr bis zu 90 v. H. Nach Einschätzung des Gesetzgebers lag der bisherige Zuschusssatz unter Anrechnung eines sozial zumutbaren Schuldgelds deutlich über dem Existenzminimum und entsprach somit den verfassungsrechtlichen Anforderungen. Dabei war aus Sicht des Gesetzgebers auch bei einem Zuschusssatz von bis zu 90 v. H. die Existenz allgemein bildender Schulen in freier Trägerschaft nach wie vor gewährleistet. Dieser dürfe den sinkenden Schülerzahlen an den öffentlichen Schulen im Freistaat Sachsen als Folge des Geburtenrückgangs Rechnung tragen und müsse die Ersatzschulen nicht zu Lasten der öffentlichen Schulen bevorzugen (vgl. LT-Drs. 3/2401 S. 87 ff.). Dies kann etwa durch eine allgemeine Kürzung der für das öffentliche und private Schulwesen zur Verfügung stehenden Finanzmittel geschehen (vgl. BVerfG, Ur. v. 8. April 1987 a. a. O., S. 68, 69). Hiervon hat der Gesetzgeber letztlich aber abgesehen, sondern den Zuschusssatz in der bisherigen Höhe von 90 v. H. beibehalten. Dadurch sollen weiterhin Neugründungen von „freien allgemein bildenden Schulen“ ermöglicht werden, die wegen ihrer verschiedenartigen pädagogischen Konzepte zu der „verfassungsrechtlich gewünschten Vielfalt“ beitragen und daher förderungswürdig seien (vgl. LT-Drs. 3/2401 a. a. O.). Sonach ist der Gesetzgeber davon ausgegangen, dass am geltenden System der staatlichen Finanzhilfe für allgemein bildende Schulen in freier Trägerschaft gemäß § 15 Abs. 2 SächsFrTrSchulG i. V. m. der ZuschussVO 1997 auch weiterhin festgehalten werden kann, weil dieses nach wie vor geeignet ist, nicht nur deren Bestand zu sichern, sondern auch die politisch gewollte Gründung neuer Schulen zulässt. Eine Neuermittlung der für den laufenden Betrieb öffentlicher Schulen erforderlichen Personal- und Sachkosten gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1

SächsFrTrSchulG und eine Neuberechnung der in § 2 ZuschussVO 1997 festgesetzten und in der Folgezeit fortgeschriebenen Zuschusssätze für allgemein bildende Schulen war mithin nicht erforderlich. Unter diesen Umständen bestand daher auch für den Normgeber der Zuschussverordnung keine eigenständige Verpflichtung, von sich aus tätig zu werden und die Zuschusssätze auf ihre Vereinbarkeit mit einfach gesetzlichen oder verfassungsrechtlichen Regelungen zu überprüfen.

c) Bezogen auf den verfahrensgegenständlichen Zeitraum ist die Einschätzung des Gesetzgebers nicht offensichtlich verfehlt. Dieser ist seiner verfassungsrechtlichen Verpflichtung, den Fortbestand des Ersatzschulwesens im Freistaat Sachsen auch hinsichtlich der vorliegend in Rede stehenden privaten Grundschulen sicherzustellen, in hinreichender Weise nachgekommen.

aa) Anzeichen dafür, dass die dem Kläger vom Beklagten gewährte Finanzhilfe das verfassungsrechtlich gebotene Existenzminimum unterschreitet, bestehen entgegen der Auffassung des Klägers nicht deshalb, weil dieser seine Existenz nicht ohne einen Verstoß gegen das Sonderungsverbot des Art. 7 Abs. 4 Satz 3 GG, Art. 102 Abs. 3 Satz 3 SächsVerf sichern könnte.

Die Errichtung privater Ersatzschulen steht nach Art. 7 Abs. 4 Satz 2 GG, Art. 102 Abs. 3 Satz 2 SächsVerf unter einem Genehmigungsvorbehalt. Auf die Genehmigung besteht ein Rechtsanspruch, wenn Gleichwertigkeit in den Lehrzielen und den Einrichtungen besteht, die Gleichwertigkeit der wissenschaftlichen Ausbildung der Lehrkräfte gewährleistet ist und eine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht gefördert wird. Das Sonderungsverbot schließt die Erhebung eines Schulgelds nicht aus. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass private Ersatzschulen den Bürgern grundsätzlich ohne Rücksicht auf ihre finanziellen Verhältnisse offenstehen müssen, damit sie von allen Eltern und Schülern ungeachtet ihrer wirtschaftlichen Lage in Anspruch genommen werden können (vgl. BVerfG, Urt. v. 8. April 1987 a. a. O., S. 64, 65; Beschl. v. 9. März 1994 a. a. O. S. 119). Die Ersatzschulgenehmigung ist nach Art. 7 Abs. 4 Satz 3 GG, Art. 102 Abs. 3 Satz 3 SächsVerf daher zwingend zu versagen oder aufzuheben, wenn überhöhte Schulgelder eine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern auch nur fördern würden. Insofern wirkt sich das Sonderungsverbot nicht nur auf den Zugang zu bestehenden privaten Ersatzschulen aus, sondern unmittelbar auch auf die dem Staat obliegende Pflicht, private Ersatzschulen zu fördern und in ihrem Bestand zu schützen. Von daher kann eine weitreichende Verletzung des Sonderungsverbots im Einzelfall den Schluss zulassen, dass die staatliche Finanzhilfe nicht (mehr) ausreicht, um private Ersatzschulen überhaupt aufrecht erhalten zu können.

Dafür, dass eine solche Lage im verfahrensgegenständlichen Bewilligungszeitraum bei den Trägern privater Grundschulen oder dem Kläger selbst bestanden hat, liegen dem Senat keine greifbaren Anhaltspunkte vor. Der Kläger hat in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat erklärt, derzeit würden monatlich ein Schulgeld in Höhe von 60,00 €, ein Vereinsbeitrag in Höhe von 15,00 € und ein Förderbeitrag in Höhe von 45,00 € erhoben. Hinzu kämen jährlich

15 Stunden Arbeitsleistungen der Eltern für Reinigungs- und Hausmeisterarbeiten in der Schule. Damit liegen die von den Eltern monatlich zu erbringenden finanziellen Leistungen bei insgesamt 120,00 €. Nach Angaben der Vertreter des Beklagten in der mündlichen Verhandlung halten diese die Erhebung eines Schulgelds in dieser Höhe für zulässig; auch der Kläger geht letztlich hiervon aus. Die Vertreter des Beklagten haben ferner darauf hingewiesen, dass nach ihrer Kenntnis landesweit im Durchschnitt keine höheren Schulgelder als 120,00 € erhoben würden. Fälle, in denen es wegen eines Verstoßes gegen das Sonderungsverbot zu einer Aufhebung der Ersatzschulgenehmigung oder -anerkennung gekommen sei, seien ihnen nicht bekannt. Unabhängig davon, ob die von den Eltern zu erbringenden Arbeitsleistungen überhaupt am Sonderungsverbot zu messen sind, ist ihr Umfang mit 15 Stunden im Jahr, das heißt 75 Minuten im Monat, eher geringfügig. Zudem können Beiträge in Form von Arbeitsleistungen auch von Eltern in wirtschaftlich schlechteren Verhältnissen erbracht werden. Diese sind, so der Kläger in der mündlichen Verhandlung, aufgrund ihrer finanziellen Situation ansonsten jedenfalls von der Zahlung des Schulgelds befreit. Unter diesen Umständen vermag der Senat nicht zu erkennen, dass die dem Kläger gewährte staatliche Finanzhilfe den Umfang der verfassungsrechtlich gebotenen Förderung in einem Maße unterschreitet, dass der Bestand der privaten Grundschulen im Freistaat Sachsen evident gefährdet wäre und nur durch die Erhebung eines überhöhten Schulgelds und anderer finanzieller Leistungen von den Eltern gewährleistet werden könnte.

bb) Der Kläger kann nicht geltend machen, sein Anspruch auf finanziellen Ausgleich nach Art. 102 Abs. 4 Satz 2 SächsVerf zur Sicherung der Existenzgrundlage der von ihm betriebenen Grundschule sei deshalb verletzt, weil der Gesetzgeber der sich aus dem Rückgang der Schülerzahlen an den öffentlichen allgemein bildenden Schulen ergebenden Änderung der tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse bereits im verfahrensgegenständlichen Bewilligungszeitraum hätte Rechnung tragen müssen. Eine dahingehende Verpflichtung ergibt sich auch nicht aus der von Art. 7 Abs. 4 Satz 3 GG, Art. 102 Abs. 3 Satz 3 SächsVerf als Genehmigungsvoraussetzung geforderten Gleichwertigkeit von privaten Ersatzschulen und öffentlichen Schulen.

Durch § 4a Abs. 2 SchulG i. d. F. des Ersten Gesetzes zur Umsetzung des besseren Schulkonzepts vom 18. Juli 2003 (SächsGVBl. S. 189) wurde eine Klassenobergrenze von 28 Schülern für alle Schularten eingeführt; der bislang geltende Klassenteiler von 33 Schülern wurde abgeschafft. Mit dieser Regelung sollte ein Ausgleich zwischen den Erfordernissen einer qualitativ hochwertigen Schulausbildung und der Aufrechterhaltung eines möglichst wohnortnahen Schulnetzes bewirkt werden. Aufgrund der zu erwartenden dauerhaften Absenkung der Schülerzahlen, so die Gesetzesbegründung, sei eine Anpassung des Schulnetzes notwendig. Dem diene die Einführung einer Klassenobergrenze von 28 Schülern (vgl. LT-Drs. 3/7426). Soweit sich die Herabsetzung des Klassenteilers nicht nur in einer Verbesserung der Schul- und Unterrichtsqualität, sondern auch in einer messbaren Erhöhung der Personal- und Sachkosten der öffentlichen Schulen niederschlägt, kann dahinstehen, ob der Gesetzgeber diese Folgen auch den privaten Ersatzschulen zugute kommen lassen muss. Denn § 4a SchulG ist zum 1. August 2003 und damit erst nach dem vorliegend verfahrensgegenständlichen Bewilligungszeitraum in Kraft getreten. Der

Gesetzgeber hätte daher frühestens ab dem darauf folgenden Zeitraum, dem Schuljahr 2003/2004, verpflichtet sein können, eine Anpassung der Zuschusssätze für Grundschulen vorzunehmen.

cc) Eine solche Verpflichtung für den verfahrensgegenständlichen Bewilligungszeitraum lässt sich schließlich nicht aus dem die Jahre 1999, 2000 und 2001 betreffenden „Gutachten zur Untersuchung der Sach- und Personalkosten öffentlicher Schulen und Schulen in freier Trägerschaft im Freistaat Sachsen“ von Prof. Dr. in der Fassung vom 28. Januar 2004 oder dem vom Beklagten in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat übergebenen Gutachten über „Die Berechnung der Ausgaben pro Schüler und Kalenderjahr allgemeinbildender öffentlicher (staatlich-kommunaler) Schularten in Sachsen (Grund-, Mittel- und Förderschulen sowie Gymnasien) in den Jahren 2000 bis 2004“ von vom Juli 2004 herleiten. Auch insoweit gilt, dass die Gutachten erst nach Ablauf des vorliegend maßgeblichen Zeitraums fertig gestellt und vorgelegt wurden, mithin allenfalls in nachfolgenden Zeiträumen zu berücksichtigen wären. Eine Berücksichtigung im vorliegenden Bewilligungszeitraum käme nur dann in Betracht, wenn die Zuschusssätze nach den gutachterlichen Feststellungen bereits für diesen Zeitraum vom Ordnungsgeber hätten neu ermittelt und festgesetzt werden müssen, weil bei weiterer Untätigkeit die Existenz der Grundschulen in freier Trägerschaft evident gefährdet gewesen wäre. Dies ist indes nicht der Fall und ergibt sich auch nicht aus den das Jahr 2000 betreffenden Ausführungen im Gutachten, auf die der Kläger in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat verwiesen hat.

Für das Jahr 2000 kommt das Gutachten Prof. Dr. zu einem jährlichen Zuschusssatz für Grundschulen in Höhe von 2.233,00 €, das Gutachten zu einem Zuschusssatz in Höhe von 3.092,00 €. Mit dem angefochtenen Bewilligungsbescheid erhielt der Kläger eine Finanzhilfe auf der Grundlage eines Zuschusssatzes in Höhe von 2.150,00 € für den Zeitraum 1. August bis 31. Dezember 2002 und in Höhe von 2.211,00 € für den Zeitraum 1. Januar bis 31. Juli 2003. Diese Sätze unterschreiten die des Gutachtens Prof. Dr. mit 83,00 € bzw. 22,00 € nur unwesentlich, was den Schluss auf eine existenzgefährdende Situation für Grundschulen in freier Trägerschaft im Jahr 2000 oder im verfahrensgegenständlichen Bewilligungszeitraum nicht zulässt. Dagegen unterschreiten die dem Kläger gewährten Zuschusssätze den im Gutachten errechneten Zuschusssatz um 942,00 € bzw. 881,00 €, was etwa 70 v. H. bzw. 72 v. H. des vom Gutachter ermittelten Zuschusssatzes entspricht. Der Frage, worauf die nicht unerheblichen Unterschiede zwischen den beiden Gutachten zurückzuführen sind, braucht der Senat nicht nachzugehen. Denn die festgestellten Differenzen lassen für sich genommen nicht auf eine Existenzgefährdung privater Grundschulen im vorliegenden Bewilligungszeitraum 1. August 2002 bis 31. Juli 2003 schließen.

Nach Art. 7 Abs. 4 GG, Art. 102 Abs. 3 SächsVerf ist der Landesgesetzgeber verpflichtet, das private Ersatzschulwesen neben dem öffentlichen Schulwesen zu fördern und in seinem Bestand zu schützen. Die staatliche Förderung soll sicherstellen, dass die privaten Schulträger die Genehmigungsvoraussetzungen des Art. 7 Abs. 4 Satz 3 und 4 GG, Art. 102 Abs. 3 Satz 3 und 4 SächsVerf auf Dauer

erfüllen können. Abzustellen ist somit grundsätzlich auf die Verhältnisse der Ersatzschulen. Entschließt sich der Landesgesetzgeber zu einer finanziellen Förderung der privaten Ersatzschulen, muss diese so bemessen sein, dass deren Existenz in Ansehung der sie treffenden Kosten nicht evident gefährdet ist. Der Gesetzgeber muss daher zunächst die Kostensituation der Ersatzschulen selbst in den Blick nehmen und seine finanzielle Hilfe danach ausrichten. Er kann sich aber auch an den Kosten entsprechender öffentlicher Schulen orientieren. Auch insoweit gilt, dass eine dahingehende landesgesetzliche Regelung nur dann verfassungskonform ist, wenn sie den privaten Schulträgern das gewährt, was mindestens zur Existenzsicherung erforderlich ist (vgl. BVerfG, Urt. v. 8. April 1987 a. a. O., S. 40, 68; Beschl. v. 9. März 1994 a. a. O., S. 107, 116).

So liegt es hier: Nach § 15 Abs. 2 SächsFrTrSchulG sind Bemessungsgrundlage der für die staatliche Finanzhilfe maßgeblichen Zuschusssätze die für den Betrieb entsprechender öffentlicher Schulen erforderlichen Personal- und Sachkosten. Diese liegen nach dem Gutachten zwar um etwa 30 v. H. über den den freien Trägern von Grundschulen im Bewilligungszeitraum gewährten Zuschusssätzen. Dies ist im Wesentlichen auf die unterschiedliche Entwicklung von öffentlichen und privaten Grundschulen zurückzuführen. Im Bereich der öffentlichen Grundschulen kam es bedingt durch den Geburtenrückgang zu einem deutlichen Absinken der Schülerzahlen. Während im Schuljahr 1992/1993 noch 232.955 Schüler öffentliche Grundschulen besuchten, waren es im Schuljahr 2002/2003, dem Schuljahr mit dem tiefsten Stand, noch 95.195 Schüler (vgl. Schulen, Klassen, Schüler und voll- bzw. teilzeitbeschäftigte Lehrpersonen an Grundschulen in Sachsen ab Schuljahr 1992/1993, abrufbar unter www.statistik.sachsen.de). Dies entspricht einem Rückgang von etwa 60 v. H. innerhalb von zehn Jahren. Von einem Absinken der Schülerzahlen waren die Grundschulen in freier Trägerschaft hingegen nicht betroffen. Nach dem Vortrag des Beklagten besuchten im Schuljahr 1998/1999 insgesamt 1.061 Schüler private Grundschulen, im Schuljahr 2006/2007 waren es 6.069 Schüler. Gleichzeitig stieg die Zahl der genehmigten Grundschulen in freier Trägerschaft von 18 auf 57 an; in der Folgezeit wurden bis zum Schuljahr 2009/2010 weitere elf Grundschulen genehmigt. Vor diesem Hintergrund lässt die Kostenermittlung im Gutachten mit Blick auf die festgestellte Abweichung von 30 v. H. zu dem dem Kläger gewährten Zuschusssatz nicht den Schluss zu, dass allein deshalb im verfahrensgegenständlichen Bewilligungszeitraum von einer Existenzgefährdung der Grundschulen in freier Trägerschaft im Freistaat Sachsen auszugehen wäre. Zudem darf der Gesetzgeber sinkenden Schülerzahlen an öffentlichen Schulen grundsätzlich Rechnung tragen und ist im Rahmen des ihm zustehenden Gestaltungsspielraums nicht verpflichtet, private Ersatzschulen ohne Rücksicht hierauf zu unterstützen oder gar zu Lasten der öffentlichen Schulen zu bevorzugen (vgl. BVerfG, Urt. v. 8. April 1987 a. a. O., S. 40, 69). Dies gilt jedenfalls solange, wie die Existenzgrundlage privater Ersatzschulen nicht gefährdet ist. Dies lässt sich für den Bewilligungszeitraum 1. August 2002 bis 31. Juli 2003, wie dargelegt, aber nicht feststellen.

- 18 Zu einer von diesen Erwägungen abweichenden Beurteilung geben die Verhältnisse im vorliegend verfahrensgegenständlichen Bewilligungszeitraum 1. August 2001 bis 31. Juli 2002 keinen Anlass. Dem angefochtenen Bescheid vom 26. September 2002

liegt ein Zuschusssatz von 4.068,00 DM/2.079,90 € im Zeitraum 1. bis 31. August 2001, von 4.146,00 DM/2.119,80 € im Zeitraum 1. September bis 31. Dezember 2001 und von 2.148,45 € im Zeitraum 1. Januar bis 31. Juli 2002 zugrunde. Diese Beträge entsprechen etwa 93 v. H., 95 v. H. bzw. 96 v. H. des im Gutachten Prof. Dr. für das Jahr 2000 genannten Zuschusssatzes für Grundschulen in Höhe von 2.233,00 €. Insofern lässt sich im Bewilligungszeitraum weder ein Verstoß gegen § 15 Abs. 2 Satz 1 SächsFrTrSchulG, wonach die Zuschüsse „bis zu“ 90 v. H. der für den laufenden Betrieb öffentlicher Grundschulen erforderlichen Personal- und Sachkosten umfassen, noch eine existenzbedrohende Lage für private Grundschulen feststellen. Gleiches gilt, soweit die dem Kläger gewährten Zuschusssätze den im Gutachten errechneten Zuschusssatz in Höhe von 3.092,00 € um 1.012,10 €, 972,20 € bzw. 943,55 € unterschreiten, mithin bei etwa 67 v. H. bzw. 69 v. H. des gutachterlichen Zuschusssatzes liegen. Dies führt aus den vorstehend dargelegten Gründen des Senatsurteils vom 29. April 2010 - 2 A 42/09 - (juris) auch im verfahrensgegenständlichen Bewilligungszeitraum zu keiner Existenzgefährdung von Grundschulen in freier Trägerschaft. Der dem Kläger gewährte Personal- und Sachkostenzuschuss ist daher rechtmäßig.

- 19 Der erstmals im Berufungsverfahren hilfsweise gestellte Antrag des Klägers festzustellen, dass § 2 ZuschussVO 1997 hinsichtlich des Zuschusssatzes für Grundschüler ab dem Jahr 2001/2002 gesetzwidrig ist, ist zwar zulässig. Die damit verbundene Klageänderung im Sinne von § 91 VwGO, in die der Beklagte nicht eingewilligt hat, ist sachdienlich. Die Klage hat jedoch in der Sache keinen Erfolg. Der Zuschusssatz für Grundschulen in freier Trägerschaft nach § 2 ZuschussVO 1997 ist, wie sich aus den vorstehenden Ausführungen, auf die wegen der Begründung im Einzelnen verwiesen wird, ergibt, im verfahrensgegenständlichen Bewilligungszeitraum 1. August 2001 bis 31. Juli 2002 ebenso wie im nachfolgenden Bewilligungszeitraum 1. August 2002 bis 31. Juli 2003 (vgl. Senatsurt. v. 29. April 2010 - 2 A 42/09 -, a. a. O. rechtmäßig.

- 20 2. Demgegenüber hat das Verwaltungsgericht den Beklagten zu Recht verpflichtet, über den Antrag des Klägers auf Gewährung eines weiteren Personalkostenzuschusses für die in der von ihm betriebenen Grund- und Mittelschule unterrichteten insgesamt neun Intregationsschüler im Zeitraum 1. August 2001 bis 31. Juli 2002 unter

Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu entscheiden (vgl. § 113 Abs. 5 Satz 2 VwGO).

- 21 Rechtsgrundlage des Anspruchs ist § 15 Abs. 2 SächsFrTrSchulG. Die Vorschrift ist nach der Rechtsprechung des Senats (vgl. Urt. v. 10. März 2006 - 2 B 771/04 -, UA 12, 13, 18, 19; Urt. v. 10. März 2006 - 2 B 774/07 -, juris; Urt. v. 4. März 2010 - 2 A 349/08 -, juris) anzuwenden, weil die an einer allgemein bildenden Schule (vgl. § 4 Abs. 1 Nr. 1 SchulG in der Fassung bis zur Änderung durch Art. 1 des 2. Gesetzes zur Umsetzung des besseren Schulkonzepts vom 19. Februar 2004, SächsGVBl. S. 52) im Wege integrativer Beschulung unterrichteten Schüler mit Förderbedarf (Integrationsschüler) Schüler der allgemein bildenden Schule - hier: der Grund- und Mittelschule - sind, die sie besuchen, und nicht Förderschüler. Im Hinblick auf die mit der Beschulung verbundenen Kosten bestehen zwischen Regel- und Integrationsschülern erhebliche Unterschiede, weshalb für Integrationsschüler ein höherer Zuschusssatz rechtlich zulässig und geboten ist. Da der Normgeber in der Zuschussverordnung 1997 für an allgemein bildenden Schuler integrativ unterrichtete Schüler keine gesonderten Zuschusssätze festgelegt hat, die den mit der Integration verbundenen besonderen Aufwand berücksichtigen, ist der Maßstab für die Zuschussgewährung richterrechtlich zu ersetzen. Dies geschieht in der Weise, dass die in § 2 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 ZuschussVO 1997 normierten Zuschusssätze für Grund- und Mittelschüler um die für die integrative Beschulung erforderlichen zusätzlichen Personalkosten zu ergänzen ist. Diese bestehen in den Kosten für zusätzliche Lehrerstunden für die integrative Unterrichtung, wobei angesichts des Maßstabs der Kosten entsprechender öffentlicher Schulen in § 15 Abs. 2 Satz 1 SächsFrTrSchulG auf die durchschnittlichen Kosten der für die zusätzliche Förderung von Integrationsschülern erforderlichen Lehrerwochenstunden eines Lehrers an einer öffentlichen Schule derselben Schulart abzustellen ist. Hinsichtlich der Zahl der erforderlichen Lehrerwochenstunden sind als Ersatzmaßstab die Obergrenzen gemäß § 4 Abs. 3 Satz 2 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die gemeinsame Unterrichtung von behinderten und nicht behinderten Schülern in öffentlichen Schulen im Freistaat Sachsen (Schulintegrationsverordnung - SchIVO) vom 3. März 1999 (SächsGVBl. S. 153) heranzuziehen. Für jeden Integrationsschüler ist somit höchstens die dort für die jeweilige Behinderungsart normierte Zahl an Lehrerwochenstunden berücksichtigungsfähig; war der zeitliche Umfang der

zusätzlichen integrativen Unterrichtung für einen Integrationsschüler geringer, ist ausschließlich dieser anzusetzen. Der zusätzliche Zuschuss beträgt gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 SächsFrTrSchulG bis zu 90 v. H. hiervon (vgl. Senatsurt. v. 4. März 2010 a. a. O.).

- 22 Diesen Anforderungen wird die vom Beklagten im Bescheid vom 24. Oktober 2006 durchgeführte Berechnung des dem Kläger für die Unterrichtung von sechs Integrationsschülern an seiner Grundschule und drei Integrationsschülern an seiner Mittelschule im Zeitraum 1. August 2001 bis 31. Juli 2002 zustehenden zusätzlichen Personalkostenzuschusses nicht gerecht. Auszugehen ist zwar von dem vom Beklagten ermittelten und vom Kläger nicht in Zweifel gezogenen durchschnittlichen Stundenbedarf für die zusätzliche integrative Unterrichtung eines Grundschülers von 2,6772 Stunden und eines Mittelschülers von 1,4555 Stunden. Soweit der Beklagte die Personalkosten für diese Lehrerwochenstunden anhand der durchschnittlichen Aufwendungen für einen Grund- und Mittelschullehrer der Vergütungsgruppe III BAT-O errechnet hat, entspricht dies aber nicht der Rechtslage.
- 23 Wie der Senat mit Urteil vom 4. März 2010 - 2 A 349/08 - (juris) entschieden hat, sind der Berechnung des zum Ausgleich höherer Personalkosten für Integrationsschüler vorzunehmenden Zuschlags auf die für Regelschüler geltenden Zuschusssätze die im Haushalts- und Stellenplan des jeweiligen Bewilligungszeitraums - hier: der Jahre 2001 und 2002 - ausgewiesenen Gesamtansätze für Personalausgaben der betreffenden Schulart zugrunde zu legen und zur Anzahl der abgehaltenen Unterrichtsstunden ins Verhältnis zu setzen. Hierzu hat der Senat im Einzelnen ausgeführt:

Grundlage der Zuschussberechnung sind nach § 15 Abs. 2 Satz 1 SächsFrTrSchulG die für den laufenden Betrieb erforderlichen Personalkosten entsprechender öffentlicher Schulen. Die 90 v. H. dieser Kosten umfassenden Zuschüsse werden in Form von festen Beträgen je Schüler und Schulart durch Rechtsverordnung festgelegt (vgl. § 15 Abs. 2 Satz 2 SächsFrTrSchulG). Zur Berechnung der Personalkosten für die allgemein bildenden Schulen hat der Verordnungsgeber für die zum 1. Januar 1998 in Kraft getretene Zuschussverordnung 1997, wie sich aus der Begründung zum Entwurf der Verordnung vom 14. Februar 1997 ergibt, auf den Haushalts- und Stellenplan 1997 zurückgegriffen. Dieser stellt eine geeignete Berechnungsgrundlage für die ab dem 1. Januar 1998 geltenden Zuschusssätze dar, weil die Zuschussverordnung im Jahr vor ihrem In-Kraft-Treten erlassen werden musste, aktuelle Zahlen für das Jahr 1998 nicht vorlagen und nicht vorliegen

konnten; dementsprechend wurden die Sätze sodann gemäß § 15 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 und 2 SächsFrTrSchulG angepasst (vgl. Senatsurt. v. 10. März 2006 - 2 B 774/04 - juris). Die im Haushalts- und Stellenplan 1997 enthaltenen Gesamtansätze der einzelnen Kapitel für die allgemein bildenden Schulen wurden durch die Schülerzahl des Schuljahres 1997/1998 dividiert, wie sie dem Haushalts- und Stellenplan 1997 zugrunde lagen.

Die im Kapitel 05 35 für die Grundschulen mit 675.366.400 DM bezifferten Ausgaben wurden um die Kosten der im Haushalts- und Stellenplan 1997 für die Grundschulen ausgewiesenen Beamtenstellen erhöht. Hierzu wurde für jede dieser Stellen bezogen auf die jeweilige Besoldungsgruppe die Differenz zur Vergütung eines Angestellten der entsprechenden Vergütungsgruppe BAT-O ermittelt und addiert. Der so errechnete Differenzbetrag belief sich für die Grundschulen auf 16.701.632 DM. Bei 199.920 Grundschulern im Schuljahr 1997/1998 ergab sich somit ein Personalkostensatz je Schüler in Höhe von 3.462 DM.

Der Senat erachtet es ebenso wie das Verwaltungsgericht für sachgerecht, diese Berechnungsweise auf die Ermittlung der Personalkosten der zur Förderung von Integrationsschülern erforderlichen zusätzlichen Unterrichtsstunden zu übertragen. Dies gilt unbeschadet dessen, dass es vorliegend nicht um die Berechnung der Personal- und Sachkosten je Schüler und Schulart in Form von Zuschusssätzen nach § 15 Abs. 2 Satz 2 SächsFrTrSchulG geht, sondern um die Berechnung der Personalkosten für eine Lehrerwochenstunde einer Schulart. Die Formulierung in § 15 Abs. 2 Satz 2 SächsFrTrSchulG „je Schüler“ bedeutet nicht, dass der Verordnungsgeber für jede Schulart im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 1 SchulG a. F. einheitliche Zuschusssätze normieren muss, ist mithin nicht allein im Sinne der Anordnung eines „Kopfsatzes“ zu verstehen. Sie ermöglicht vielmehr auch die zuschussrechtliche Berücksichtigung kostenrelevanter genereller Unterschiede zwischen einzelnen Schülergruppen derselben Schulart auf andere Art und Weise (vgl. Senatsurt. v. 10. März 2006 - 2 B 774/04 - juris). Dabei stellen auch in diesen Fällen die im jeweiligen Haushalts- und Stellenplan ausgewiesenen Gesamtansätze der allgemein bildenden Schulen eine geeignete Tatsachen- und Bewertungsgrundlage dar, indem der Gesamtansatz der jeweiligen Schulart des betreffenden Haushaltsjahres durch die Anzahl der in diesem Zeitraum abgehaltenen wöchentlichen Unterrichtsstunden dieser Schulart dividiert wird.

Die dagegen vom Beklagten vorgetragenen Einwände greifen nicht durch. Zwar verweist er zu Recht darauf, dass sich die Zuschüsse nach § 15 Abs. 2 Satz 1 SächsFrTrSchulG nach den für den laufenden Betrieb erforderlichen Kosten entsprechender öffentlicher Schulen richten. Abzustellen ist danach zunächst auf die Kosten derjenigen Schulart im Sinn von § 4 Abs. 1 SchulG a. F., der die genehmigte Ersatzschule entspricht. Von diesen Kosten sind die für den laufenden Betrieb erforderlichen Kosten anzusetzen.

- 24 Für die vorliegend im Streit stehenden, den Bewilligungszeitraum 1. August 2001 bis 31. Juli 2002 betreffenden Personalkosten sind dies die im Haushalts- und Stellenplan

2001 und 2002 ausgewiesenen Gesamtansätze für die öffentlichen Grund- und Mittelschulen. Diese umfassen die Aufwendungen, die erforderlich sind, um diese Schulen im erforderlichen und gesetzlich vorgesehenen Umfang mit Lehrkräften und pädagogischem Personal auszustatten, damit diese in die Lage versetzt werden, die mit dem Besuch der Grund- und Mittelschule verfolgten Bildungsziele - der Grundschule: die Vermittlung allgemeiner Grundkenntnisse und Grundfertigkeiten, wie die Befähigung zum Lesen, Schreiben und Rechnen, auch durch Einbeziehung von Elementen des spielerischen Lernens, um die Schüler an die weiterführenden Bildungsgänge, den Besuch der Mittelschule oder des Gymnasiums, heranzuführen (vgl. § 5 Abs. 1 SchulG a. F.) sowie der Mittelschule: die Vermittlung einer allgemeinen und berufsvorbereitenden Bildung zur Schaffung der Voraussetzungen für eine berufliche Qualifizierung, auch durch Einrichtung besonderer Profile (vgl. § 6 Abs. 1 und 3 SchulG a. F.) - zu erreichen. Dazu gehören nicht nur die Lehrkräfte, die das volle Regelstundenmaß von 28 bzw. 27 Stunden (vgl. Ziff. 2 der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Arbeitszeit der Lehrkräfte an öffentlichen Schulen vom 2. Juli 1992, VwV-SMK Arbeitszeit Schulen, ABl. SMK S. 8) unterrichten, sondern auch die Lehrkräfte, deren Regelstundenmaß aus persönlichen Gründen oder wegen der Wahrnehmung besonderer Aufgaben herabgesetzt ist. So erhalten Lehrkräfte, die das 55. bzw. 60. Lebensjahr vollendet haben, und schwerbehinderte Lehrkräfte Ermäßigungen (vgl. Ziff. 4 VwV-SMK Arbeitszeit Schulen); Anrechnungsstunden sind u. a. für den Schulleiter und den stellvertretenden Schulleiter, für die Wahrnehmung ständiger außerunterrichtlicher Aufgaben oder für Lehrkräfte mit Aufgaben in der Lehrerbildung vorgesehen (vgl. Ziff. 5 VwV-SMK Arbeitszeit Schulen). Gleiches gilt, soweit etwa Schulleiter und stellvertretende Schulleiter aufgrund ihrer Funktion höher besoldet oder vergütet werden als Lehrkräfte, die „lediglich“ Unterricht erteilen. Die für die Bezahlung all dieser Lehrkräfte anfallenden Aufwendungen sind ersichtlich notwendig, um öffentliche Grund- und Mittelschulen in Einklang mit den geltenden Vorschriften (vgl. § 41 Abs. 1 SchulG a. F., wonach für jede Schule ein Schulleiter und ein stellvertretender Schulleiter, die zugleich Lehrer an der Schule sind, zu bestellen ist), ihrer Bestimmung und ihrem Sinn und Zweck entsprechend führen und betreiben zu können. Hinzu kommt, dass Schulen in freier Trägerschaft z. B. regelmäßig ebenfalls einen Schulleiter und einen stellvertretenden Schulleiter beschäftigen.

25

Zu den für den laufenden Betrieb erforderlichen Personalkosten im Sinn von § 15 Abs. 2 Satz 1 SächsFrTrSchulG gehören darüber hinaus auch die im Gesamtansatz des Haushalts- und Stellenplans der jeweiligen Schulart enthaltenen übrigen Aufwendungen. Hierbei handelt es sich nach dem Vortrag des Beklagten insbesondere um Aufwendungen für Lehrkräfte, die an Schulaufsichtsbehörden oder an Schulen einer anderen Schulart abgeordnet sind, sowie um Lehrkräfte in Altersteilzeit. Zwar ist dem Beklagten zuzugeben, dass diese Lehrkräfte vorübergehend, zeitlich beschränkt oder, etwa bei Lehrkräften, die sich in der Freistellungsphase der Altersteilzeit befinden, überhaupt nicht mehr an einer öffentlichen Grund- oder Mittelschule unterrichten. Gleichwohl handelt es sich bei den Ausgaben für diese Lehrkräfte um solche, die für Lehrkräfte an öffentlichen Grund- und Mittelschulen anfallen; insofern sind sie deren laufendem Betrieb zuzurechnen. Gleiches gilt, soweit der Beklagte unter Hinweis auf seine Ausführungen im durch Senatsurteil vom 4. März 2010 rechtskräftig abgeschlossenen Parallelverfahren - 2 A 349/08 - (juris) geltend macht, der Kläger partizipiere an „auch in dem vorliegenden Zeitraum gegebenen Personalüberhängen“. Sollten damit, was der Beklagte nicht im Einzelnen dargelegt hat, im Haushalts- und Stellenplan 2001 und 2002 vorgesehene Ausgabenpositionen für einen Stellen- und Personalabbau an öffentlichen Grund- und/oder Mittelschulen gemeint sein, wurden auch diese zur Bezahlung von Lehrkräften verwendet. Sie dienten zumindest mittelbar dem Betrieb der öffentlichen Grund- und Mittelschulen, weil aufgrund der seinerzeit in diesem Bereich vorhandenen erheblichen Personalüberhänge aus Sicht des Beklagten ein Personalabbau unvermeidlich war. Dieser sollte sozial verträglich ausgestaltet werden, etwa um betriebsbedingte Kündigungen zu vermeiden. Gleichwohl fallen diese Ausgaben als Personalkosten der entsprechenden öffentlichen Schule an und sind im Haushaltsplan demgemäß als solche ausgewiesen. Als für deren laufenden Betrieb erforderlich sind sie ferner deshalb anzusehen, weil der Stellenabbau und die damit verbundenen Kosten auch seitens des Beklagten gewollt war. Insofern sind diese Ausgaben - bezogen auf den verfahrensgegenständlichen Zeitraum - dem Betrieb der öffentlichen Grund- und Mittelschulen zuzuordnen.

26

Eine darüber hinausgehende Erhöhung des Zuschlags zu den Personalkosten für Integrationsschüler ist, anders als der Kläger meint, nicht deshalb veranlasst, weil „nur von den Kosten eines Lehrers mit ausreichender Qualifikation für die Erfüllung des

sonderpädagogischen Förderbedarfs“ auszugehen wäre und an Mittelschulen in freier Trägerschaft im Gegensatz zu öffentlichen Mittelschulen (vgl. § 5 Abs. 1 Satz 2 SchIVO) eine lernzieldifferenzierte Unterrichtung durchgeführt werden dürfe. Wie ausgeführt, sind Integrationsschüler Schüler der allgemein bildenden Schule, die sie besuchen, und nicht Förderschüler. Es ist daher nach wie vor gerechtfertigt, im Rahmen der richterrechtlich ersetzten Zuschussgewährung pauschalierend und typisierend auf die durchschnittlichen Kosten der für die zusätzliche Förderung notwendigen Lehrerwochenstunden eines Lehrers an einer öffentlichen Schule der entsprechenden Schulart abzustellen, ohne hierbei Form und Inhalt integrativer Unterrichtung, wie sie an öffentlichen Schulen im Freistaat Sachsen nach den Vorgaben der Schulintegrationsverordnung rechtlich zulässig ist, zu berücksichtigen. Dass eine solche Berechnungsweise die Einrichtung von - insbesondere - integrativen Mittelschulen in freier Trägerschaft aus finanziellen Gründen unmöglich macht, behauptet der Kläger nicht und ist auch sonst nicht ersichtlich.

- 27 Die Kostenentscheidung beruht hinsichtlich des Berufungsverfahrens und, soweit der Senat die erstinstanzliche Kostenentscheidung geändert hat, auf § 155 Abs. 2 VwGO. Der Beklagte hat die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens dabei auch hinsichtlich des in der Hauptsache übereinstimmend für erledigt erklärten Teils zu tragen, d. h. soweit er im Bescheid vom 24. Oktober 2006 dem Klagebegehren durch Festsetzung eines höheren Personalkostenzuschusses für die Integrationsschüler teilweise entsprochen hat. Dies steht fest aufgrund der insoweit unanfechtbaren erstinstanzlichen Kostenentscheidung (vgl. § 92 Abs. 3 Satz 2 VwGO entsprechend, § 161 Abs. 2 Satz 1 VwGO). Gemäß der Streitwertfestsetzung beträgt das Verhältnis des Obsiegens und Unterliegens zwischen Kläger und Beklagter sonach in der ersten Instanz in etwa 4/5 zu 1/5 und in der Berufungsinstanz 9/10 zu 1/10.
- 28 Die Revision ist nicht zuzulassen, da keiner der Gründe des § 132 Abs. 2 VwGO vorliegt.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht einzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der der Beschluss abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

In Angelegenheiten, die ein gegenwärtiges oder früheres Beamten-, Richter-, Wehrpflicht-, Wehrdienst- oder Zivildienstverhältnis oder die Entstehung eines solchen Verhältnisses betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen, einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind auch Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder vertretungsbefugt. Vertretungsbefugt sind auch juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer dieser Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet. Diese Bevollmächtigten müssen durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:
Grünberg

Dehoust

Hahn

Beschluss

Der Streitwert wird unter Abänderung der Streitwertfestsetzung im Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 16. Dezember 2008 - 5 K 2042/06 - für das erstinstanzliche Verfahren bis zur übereinstimmenden Erledigungserklärung auf 114.545,21 €, danach und für das Berufungsverfahren auf jeweils 103.295,21 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die Festsetzung und Änderung des Streitwerts beruhen auf § 63 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3, § 47 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1, § 52 Abs. 1 GKG.
- 2 Bei der Bewertung der vom Kläger begehrten Neuermittlung der Personal- und Sachkosten öffentlicher Grundschulen orientiert sich der Senat an dem im Gutachten für das Jahr 2000 ermittelten Zuschusssatz in Höhe von 3.092,00 €. Bei 128 Grundschülern ergibt dies einen Zuschussbetrag in Höhe von 395.776,00 €. Hiervon ist der vom Beklagten im Bescheid vom 26. September 2002 gewährte Zuschussbetrag in Höhe von 273.049,05 € abzusetzen. Der sich danach ergebende Betrag von (395.776,00 € - 273.049,05 € =) 122.726,95 € ist entsprechend der Praxis des Senats im Hinblick auf den Bescheidungsantrag um $\frac{1}{4}$ auf 92.045,21 € zu reduzieren (vgl. Beschl. v. 6. Januar 2010 - 2 A 151/08 -; Beschl. v. 29. April 2010 - 2 A 42/09 -, juris; Kopp/Schenke, VwGO, 16. Aufl., Anh. § 164 Rn. 14).
- 3 Die Erhöhung des Zuschusssatzes um einen Zuschlag zum Ausgleich höherer Personalkosten für die integrative Unterrichtung bewertet der Senat in ständiger Rechtsprechung mit 2.500,00 € je Schüler (vgl. Beschl. v. 10. März 2006 - 2 B 771/04 und 2 B 774/04 -; Beschl. v. 5. Mai 2010 - 2 A 349/08 -). Soweit der Beklagte dem Begehren des Klägers mit Bescheid vom 24. Oktober 2006 zumindest teilweise entsprochen hat, hält der Senat eine Halbierung des Erhöhungsbetrags für angemessen (vgl. Beschl. v. 5. Mai 2010 - 2 A 349/08 -).
- 4 Damit beläuft sich der Streitwert für das erstinstanzliche Verfahren bis zur teilweisen Erledigungserklärung auf insgesamt (2.500,00 € x 9 Schüler = 22.500,00 € +

92.045,21 € =) 114.545,21 €, für die Zeit danach und für das Berufungsverfahren auf jeweils (1.250,00 € x 9 Schüler = 11.250,00 € + 92.045,21 € =) 103.295,21 €.

- 5 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Grünberg

Dehoust

Hahn

*Ausgefertigt:
Bautzen, den
Sächsisches Obergerverwaltungsgericht*